

Protokoll über die Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Liegenschaften und Wirtschaftsförderung

Sitzungsdatum: Dienstag, den 30.06.2015
Beginn: 17:00 Uhr
Ende: 18:05 Uhr
Ort, Raum: Sitzungsraum E26

Anwesend:

Bürgermeister

Herr Tobias Gerdesmeyer

Vorsitzender

Herr Philipp Overmeyer

Ausschussmitglieder

Herr Stephan Blömer
Herr Kurt Ernst
Herr Franz-Josef Gerken
Herr Norbert Hinzke
Frau Silvia Klee
Herr Reinhard Latal
Herr Konrad Rohe
Herr Clemens Rottinghaus
Frau Julia Sandmann-Surmann
Herr Reinhard Thobe
Herr Michael Zobel

Verwaltung

Herr Gert Kühling
Herr Werner Becker
Herr Manfred Schilling

Abwesend:

Ausschussmitglieder

Frau Margarete Godde
Herr Ali Yilmaz

Tagesordnung:**Öffentlich**

1. Genehmigung des Protokolls von der Sitzung am 12.05.2015
2. Jahresabschluss 2014, Entlastungserteilung, Verwendung des Jahresergebnisses
Vorlage: 20/130/2015
3. Betriebsergebnis 2014 der öffentlichen Einrichtung "Straßenreinigung"
Vorlage: 22/012/2015
4. Zuschuss an den TuS Blau-Weiss Lohne für bauliche Veränderungen an den Plätzen 3 und 4
Vorlage: 20/131/2015
5. Zuschuss an den Tennisverein Lohne e. V. für den Austausch des Hallenbodens
Vorlage: 20/129/2015
6. 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spielgeräten (Spielgerätsteuer)
Vorlage: 22/013/2015
7. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Lohne
Vorlage: 22/014/2015
8. Finanzielle Förderung des Seniorentreffpunktes
Vorlage: 50/021/2015
9. Mitteilungen und Anfragen

Öffentlich**1. Genehmigung des Protokolls von der Sitzung am 12.05.2015**

mehrheitlich beschlossen
Ja-Stimmen: 9 , Enthaltungen: 4

**2. Jahresabschluss 2014, Entlastungserteilung, Verwendung des Jahresergebnisses
Vorlage: 20/130/2015**Sachverhalt:

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Vechta hat den Jahresabschluss 2014 geprüft und im Prüfbericht nachfolgendes Testat erteilt:

Aufgrund der vorgenommenen Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Lohne zum 31. 12.2014, über deren Ergebnisse dieser Prüfungsbericht in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften informiert, bestätigen wir:

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den sie ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Darüber hinaus bestätigen wir, dass

- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten worden sind,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und
- sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Lohne darstellt.

Das RPA hat keine Bedenken, dass der Rat der Stadt Lohne über den Jahresabschluss 2014 beschließt sowie dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2014 die Entlastung erteilt. Bei der u. g. Kurzdarstellung der Beanstandungen und Hinweisen ist zu den gekennzeichneten Beanstandungen bzw. Hinweisen eine Stellungnahme erforderlich.

Ergebnishaushalt:

	Ergebnis 2014	Ansätze 2014	mehr/weniger
	€	€	€
Gesamtsumme			
ordentliche Erträge	37.591.711,02	37.690.600,00	98.888,98
./. ordentliche Aufwendungen	35.913.678,74	37.790.200,00	1.876.521,26
ordentliches Ergebnis	1.678.032,28	99.600,00	1.777.632,28
außerordentliche Erträge	1.216.977,80	500.000,00	716.977,80
./. außerordentliche Aufwendungen	260.182,75	200.000,00	60.182,75

außerordentliches Ergebnis	956.795,05	300.000,00	656.795,05
-----------------------------------	-------------------	-------------------	-------------------

ordentliches Ergebnis	1.678.032,28	- 99.600,00	1.777.632,28
+ außerordentliches Ergebnis	956.795,05	300.000,00	656.795,85
Jahresergebnis	2.634.827,33	200.400,00	2.434.427,33

Bilanz:

Bilanz zum 31.12.14			
Nr.	Beschreibung	Vorjahr €	Haushaltsjahr €
A1.	Immaterielles Vermögen	2.576.826,51	3.395.387,80
A2.	Sachvermögen	103.286.215,57	110.788.459,36
A3.	Finanzvermögen	3.603.234,68	3.968.909,60
A4.	Liquide Mittel	20.840.534,37	14.579.975,17
A5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	161.236,46	181.444,32
A	Bilanzsumme Aktiva	130.468.047,59	132.914.176,25
P1.	Nettoposition	-119.643.242,16	121.951.704,20
P1.1	Basis-Reinvermögen	-74.374.480,64	74.374.452,14
P1.2	Rücklagen	-9.836.606,84	14.289.907,85
P1.3	Jahresergebnis	-4.453.301,01	2.634.827,33
P1.4	Sonderposten	-30.978.853,67	30.652.516,88
P2.	Schulden	-1.728.004,28	1.592.649,55
P2.1	Geldschulden	-1.169.248,83	1.104.898,40
	davon		
P2.1.1	Liquiditätskredite	0,00	0,00
P2.1.2	Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	-1.169.248,83	-1.104.598,40
P2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften		
P2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-467.409,57	389.310,24
P2.4	Transferverbindlichkeiten	-26.398,04	29.292,68
P2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	-64.947,84	69.448,23
P3.	Rückstellungen	-9.060.267,15	9.362.522,50
P4.	Passive Rechnungsabgrenzung	-36.534,00	7.300,00
P	Bilanzsumme Passiva	-130.468.047,59	132.914.176,25

Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre:

1.	Haushaltsreste aus Vorjahr		
			€
	Ergebnishaushalt	=	95.000,00
	Investitionen	=	3.867.500,00
2.	Bürgschaften	=	484.236,74

Die Ergebnisrechnung für das Jahr 2014 weist Überschüsse im ordentlichen Ergebnis von 1.678.032,28 € und im außerordentlichen Ergebnis von 956.795,05 € aus. Überschüsse stehen zur Abdeckung von Fehlbeträgen künftiger Haushaltsjahre zur Verfügung bzw. können in Basisreinemögen umgewandelt werden. Um auch in schwierigen Haushaltsjahren den Haushaltsausgleich zu gewährleisten, werden Überschüsse im Regelfall den Rücklagen zugeführt.

Über die Zuführungen zu den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses entscheidet der Rat (§ 58 Abs. 1 Nr. 10, §110 Abs. 7 und §123 Abs. 1 NKomVG).

Nähere Einzelheiten zum Jahresergebnis können dem anliegenden Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Vechta entnommen werden.

In der verwaltungsseitigen Erläuterung wurde bezüglich des positiven ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 1.678.032,28 € darauf hingewiesen, dass hierfür geringere Ausgaben (Aufwand) unsächlich sind, während die Gesamteinnahmen (Erträge) vom Plansoll nur geringfügig abweichen. In der Finanzrechnung betrug das Finanzierungsdefizit 6.260.559,20 € gegenüber dem „geplanten“ Ergebnis von 6.163.000,00 €. Der Gesamtbetrag der liquiden Mittel wird zum 31.12.2014 in der Bilanz mit 14.579.975,17 € ausgewiesen, die Eigenkapitalquote beträgt 91,75 % bei einer Bilanzsumme von 132.914.176,25 €.

Der Beschlussempfehlung der Vorlage wurde ohne weitere Diskussion zugestimmt.

Beschlussempfehlung:

1. Ich beantrage gemäß § 129 NKomVG den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014 zu beschließen und die Entlastung zu erteilen.
2. Die sich aus der Ergebnisrechnung für das Jahr 2014 ergebenden Überschüsse in Höhe von 1.678.032,28 € und 956.795,05 € werden den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 14

3. Betriebsergebnis 2014 der öffentlichen Einrichtung "Straßenreinigung" Vorlage: 22/012/2015

Sachverhalt:

Das Kommunalabgabenrecht schreibt für die o.a. öffentliche Einrichtung vor, dass die Gebühren die Kosten der Einrichtung decken (Kostendeckungsprinzip). Weichen am Ende eines Kalkulationszeitraumes die tatsächlichen von den kalkulatorischen Kosten ab, so sind Kostenüberdeckungen innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.

Da sich die voraussichtlichen Kosten und Erlöse der öffentlichen Einrichtung für eine bestimmte Leistungsperiode nicht exakt ermitteln lassen, führen die Unwägbarkeiten jeder Kalkulation regelmäßig zu Kostenüberdeckungen oder Kostenunterdeckungen.

Das Jahresergebnis der öffentlichen Einrichtung wird durch eine Betriebsabrechnung nachgewiesen. Hiernach ergibt sich für die öffentliche Einrichtung folgendes Ergebnis:

	Umlagefähige Gesamtkosten	Gesamt- erlöse	Kostenüber- deckung Kostenunter- deckung	Kosten- deckungs- grad v. H.
Straßenreinigung				
a) Reinigungsklasse 1	100.748,78 €	101.149,36 €	400,58 €	100,40
b) Reinigungsklasse 3	18.168,38 €	16.712,86 €	-1.455,52 €	91,99

Der festgestellte Überschuss bzw. Fehlbetrag in den Reinigungsklassen 1 und 3 sollte im Rahmen der gesetzlich eingeräumten Möglichkeit verteilt über die Folgejahre ausgeglichen werden.

Beschlussempfehlung:

Bei der öffentlichen Einrichtung „Straßenreinigung“ ist der Überschuss in der Reinigungsklasse 1 im Jahr 2016, der Fehlbetrag in der Reinigungsklasse 3 in den Jahren 2016 und 2017 auszugleichen.

einstimmig beschlossen
Ja-Stimmen: 14

4. Zuschuss an den TuS Blau-Weiss Lohne für bauliche Veränderungen an den Plätzen 3 und 4
Vorlage: 20/131/2015

Sachverhalt:

Der TuS Blau-Weiß Lohne mit seinen 59 Fußballmannschaften, davon 49 Jugendmannschaften stößt platzmäßig trotz vieler Auslagerungen (z. B. Sportanlage Adenauerring, Sportplatz Gymnasium) im Stadionbereich an der Steinfelder Straße an Kapazitätsgrenzen. Hierzu trägt der Boom im Mädchenfußball bei. Außerdem wird Blau-Weiß Lohne in Kürze DFB-Stützpunkt.

Durch Umbauarbeiten zwischen Platz 3 und 4 (Wegfall des Walls, Versetzung der Flutlichtanlage, Beseitigung des Höhenunterschiedes) können die Spielfelder optimaler genutzt werden und statt bislang 4 künftig 7 Mannschaften die Anlage nutzen (jüngere Fußballjahrgänge). Die Gesamtkosten der Baumaßnahme betragen lt. vorliegenden Angeboten 30.000,00 €. Da die Maßnahme dringlich ist, plant der Verein eine Umsetzung in der Sommerpause.

Entsprechend den Sportförderrichtlinien (Sanierung) wurde eine Förderung beantragt.

Für Sanierungsmaßnahmen an Sportanlagen im städtischen Eigentum ist in den Sportförderrichtlinien eine Förderquote von 75 % vorgesehen = 22.500,00 €

In der Diskussion wurde angeregt, das Sportplatzgelände an der Steinfelder Straße zu untersuchen, ob durch eine bessere Ausnutzung der vorhandenen Flächen (Richtung Habelschwerdter Straße und Landschaftsschutzgebiet) weitere Spielmöglichkeiten geschaffen werden können.

Beschlussvorschlag:

Der Sportverein TuS-Blau-Weiß Lohne erhält für die baulichen Veränderungen zwischen den Plätzen 3 und 4 im Stadion an der Steinfelder Straße einen Zuschuss in Höhe von 22.500,00 Euro.

Die haushaltsrechtliche Beordnung erfolgt im Nachtragshaushalt.

einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 14

5. Zuschuss an den Tennisverein Lohne e. V. für den Austausch des Hallenbodens
Vorlage: 20/129/2015

Sachverhalt:

Nachdem die Sanierung der Tennishallenbeleuchtung mit Fördermitteln des Bundes nunmehr abgeschlossen ist, beabsichtigt der Tennisverein als weitere Baumaßnahme den Austausch des Hallenbodens vorzunehmen.

Laut Angabe des Vereins ist der rd. 15 Jahre alte Hallenboden verschlissen, für den Spielbetrieb nicht mehr geeignet und unbrauchbar geworden.

Für die Neuanschaffung hat der Tennisverein Lohne e. V. nach seinen Angaben mit mehreren Herstellerfirmen Gespräche geführt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für die Durchführung von Punktspielen die Anforderungen des Niedersächsischen Tennisverbandes (NTV) zu beachten sind, der einen bestimmten Bodenbelag vorschreibt.

Das Angebot der Firma AVS, Herford, über 99.401,30 € ist aus Sicht des Tennisvereins das wirtschaftlichste Angebot, da der Hartcourt nach 10-12 Jahren Spielbetrieb lediglich neu gestrichen werden muss. Das bedeutet zwar zu Beginn eine höhere Investition, die sich aber dadurch amortisiert, dass nach Abnutzung nicht die Anschaffung eines völlig neuen Bodens notwendig ist, sondern – wie erwähnt – lediglich ein neuer Anstrich erforderlich würde.

Die Durchführung der Baumaßnahme erfolgt durch den Tennisverein, der eine Förderung entsprechend den Sportförderrichtlinien beantragt. Nach den Sportförderrichtlinien ist bei Sanierungsmaßnahmen von stadteigenen Gebäuden eine Kostenverteilung von 75 % (Stadt Lohne) und 25 % (Verein) vorgesehen. Hiernach ergibt sich eine städtische Förderung in Höhe von gerundet 74.500,00 €.

Um die Fertigstellung für die neue Hallensaison zu gewährleisten, soll wegen der Lieferfristen die Baumaßnahme in den Sommermonaten durchgeführt werden.

Der Tennisverein hat nach eigenen Angaben eine positive Entwicklung genommen (z. Zt. 523 Mitglieder) und nimmt mit 15 Mannschaften am Punktspielbetrieb des NTV teil. Angestrebt wird, in Lohne ein regionales Tenniszentrum zu installieren.

Bezüglich des vom Tennisverein ausgewählten Bodens wurde verwaltungsseitig ergänzt, dass wegen der multifunktionalen Nutzung der Tennishalle (z. B. Sportgala) Wert auf ein feuchtigkeitsunempfindliches Material gelegt wurde.

Beschlussvorschlag:

Der Tennisverein Lohne e. V. erhält für den Austausch des Hallenbodens in der stadteigenen Halle auf der Grundlage des vorliegenden Angebotes einen Festbetragszuschuss in Höhe von 74.500,00 Euro.

Die haushaltsmäßige Beordnung erfolgt im Nachtragshaushalt.

einstimmig beschlossen
Ja-Stimmen: 14

**6. 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spielgeräten (Spielgerätesteuer)
Vorlage: 22/013/2015**

Sachverhalt:

Die Stadt Lohne erhebt seit dem 01.01.2011 eine Spielgerätesteuer für Geldspielgeräte nach der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spielgeräten (Spielgerätesteuer). Der Steuersatz betrug anfänglich 12 % und wurde zum 01.04.2013 auf 15 % des Einspielergebnisses erhöht. Bundesweit haben inzwischen mehrere Städte den Steuersatz auf 20 % angehoben und die Oberverwaltungsgerichte einiger Bundesländer diesen Satz bereits als zulässig bestätigt. Eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes zu diesem Steuersatz gibt es bislang noch nicht.

In Niedersachsen erheben die Städte Braunschweig, Celle, Lehrte, Nordhorn, Meppen, Haselünne, Oldenburg und Osnabrück eine Spielgerätesteuer in Höhe von 20 Prozent.

Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht in Lüneburg (OVG) hat bislang einen Steuersatz von 15 % für zulässig erklärt. In zwei bekannten Fällen haben Spielhallenbetreiber in Braunschweig und Lehrte Klage gegen die Anhebung des Steuersatzes auf 20 % erhoben. Die Verwaltungsgerichte in Braunschweig und Hannover haben die Klage, u. a. auch mit der Begründung, dass ein solcher Steuersatz keine erdrosselnde Wirkung habe, jeweils als unbegründet zurückgewiesen. Auch die eingelegten Beschwerden beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht blieben erfolglos.

Die Anzahl der Geldspielgeräte in den Spielhallen und Gaststätten von Lohne ist seit Einführung der neuen Bemessungsgrundlage im Jahr 2011 fast unverändert mit rund 100 Geräten geblieben. Eine Erhöhung des Steuersatzes auf 20 % ist neben der Verbesserung des Ergebnishaushaltes auch als ordnungspolitisches Lenkungsinstrument zur Regelung des Geldspielgerätebestandes in Lohne zu sehen. Sofern sich durch die Anhebung des Steuersatzes die Anzahl der Geldspielgeräte nicht verringert, ist mit einem zusätzlichen Aufkommen von ca. 120.000 € zu rechnen.

Die vorgeschlagene Anhebung des Steuersatzes fand allgemeine Zustimmung. Bezüglich einer vorgeschlagenen Zweckbindung der Mehreinnahmen wurde verwaltungsseitig ausgeführt, dass dies haushaltsrechtlich nicht möglich ist, da alle Einnahmen zur Deckung aller Ausgaben zur Verfügung stehen müssen.

Ein Antrag seitens der Ratsgruppe Lohner, den Steuersatz auf 25 % zu erhöhen, wurde mit 5 Ja- und 9 Neinstimmen abgelehnt.

Beschlussempfehlung:

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spielgeräten (Spielgerätesteuer) ist in der anliegenden Fassung zu beschließen.

einstimmig beschlossen
Ja-Stimmen: 14

7. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Lohne
Vorlage: 22/014/2015

Sachverhalt:

Die Stadt Lohne unterhält zur Unterbringung von Obdachlosen, Aussiedlern und ausländischen Flüchtlingen eine Vielzahl von Wohnungen (siehe Anlagen 1 bis 3 der zu beschließenden Gebührensatzung) als öffentliche Einrichtung „Obdachlosenunterkünfte“. Die Rechtsbeziehung zwischen der Stadt und dem genannten Personenkreis bezüglich der Wohnung wird nicht durch ein Mietverhältnis, sondern durch eine öffentlich-rechtliche Zuweisungsverfügung geregelt. Entsprechend handelt es sich bei dem Entgelt für die Benutzung der Wohnung nicht um einen Mietzins, sondern um eine Benutzungsgebühr.

Die bisherige Benutzungs- und Gebührensatzung stammt aus dem Jahr 1992 und bedarf einer Überarbeitung. Im Rahmen der Neukalkulation der Benutzungsgebühr wurde eine Trennung zwischen einer Benutzungs- und einer Gebührensatzung vorgenommen. Zukünftig wird es eine Gebührensatzung und eine Benutzungssatzung für die öffentliche Einrichtung „Obdachlosenunterkünfte“ geben.

Die neue, wie bisher personenbezogene, nach dem Kostendeckungsprinzip kalkulierte Benutzungsgebühr wurde auf der Grundlage von 17 städtischen und 3 angemieteten Objekten mit tatsächlichen und geschätzten Aufwandswerten errechnet und umfasst sämtliche Nebenkosten (Verbrauchskosten). Alle Objekte (Wohnungen), in denen Obdachlose, Aussiedler und ausländische Flüchtlinge untergebracht werden, bilden die öffentliche Einrichtung „Obdachlosenunterkünfte“, wodurch sich das Kostendeckungsprinzip nicht auf die einzelne Wohnung, sondern auf die Gesamtheit aller Wohnungen bezieht. Im Rahmen der Kalkulation wurde eine Aufteilung in städtische und angemietete Objekte vorgenommen, wobei die städtischen Objekte in zwei Ausstattungskategorien eingestuft wurden.

Die Gebührenkalkulation ergab für die Kategorien folgende Werte pro Person je Monat:

- **städtische Objekte**
 Kategorie: Mindeststandard / einfache Ausstattung **91,00 €**
- **städtische Objekte**
 Kategorie: über Mindeststandard / gute Ausstattung **147,00 €**
- **angemietete Objekte:** **179,00 €**

Beschlussempfehlung:

Die Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Lohne tritt in der anliegenden Fassung in Kraft.

einstimmig beschlossen
 Ja-Stimmen: 14

8. Finanzielle Förderung des Seniorentreffpunktes **Vorlage: 50/021/2015**

Sachverhalt:

Für den Seniorentreffpunkt ist zuletzt für die Jahre 2013 – 2015 ein jährlicher Zuschuss von 35.000 Euro beschlossen worden. Über die weitere Förderung soll in diesem Jahr entschieden werden.

Das Ludgerus-Werk e.V. Lohne hat mit Schreiben vom 05.05.2015 die Erhöhung des jährlichen Zuschusses um 7.500 Euro auf jährlich 42.500 Euro beantragt. Die Erhöhung wird auch noch für das Jahr 2015 erbeten, weil sich bereits für das Jahr 2015 ein Defizit errechnet. Einzelheiten sind aus dem beigefügten Schreiben und den dazugehörigen Anlagen ersichtlich.

Mit der Erhöhung des Zuschusses sollte die umfangreiche und wichtige Arbeit des Seniorentreffpunktes für Lohner Bürger/innen anerkannt werden. Der Zuschuss sollte zunächst wieder für drei Jahre bewilligt werden.

Von einem Redner wurde die positive Entwicklung des Seniorentreffpunktes hervorgehoben und auf den steigenden Anteil der älteren Bevölkerung auch in Lohne verwiesen.

Beschlussvorschlag:

Der jährliche Zuschuss für den Seniorentreffpunkt ist für die Jahre 2015 – 2017 auf 42.500 Euro zu erhöhen. Über die anschließende Förderung soll im Jahre 2017 entschieden werden.

Ratsherr Hinzke nahm an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil.

einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 13

9. Mitteilungen und Anfragen

Mitteilungen und Anfragen lagen nicht vor.

Tobias Gerdesmeyer

Bürgermeister

Philipp Overmeyer

Vorsitzender

Werner Becker

Schilling
Protokollführer

Manfred